



Beitragsordnung SSV Zuffenhausen e.V. - Anlage A

		Hauptverein**
A-Mitglied Erwachsene		40,00
B-Mitglied Erwachsene mit Ermäßigung (Partner eines A-Mitglieds mit gleicher Wohnadresse und Kontoverbindung & Schüler, Studenten, Azubis bis zum 27. Lebensjahr mit schriftlichem Nachweis)		30,00
C-Mitglied	C1-Mitglied Kein Elternteil ist Vereinsmitglied	30,00
	C2-Mitglied Mindestens ein Elternteil ist Vereinsmitglied. Gilt für das 1. & 2. Kind	30,00
	C2-Mitglied ab dem 3. Kind	25,00
D-Mitglied Ehrenmitglieder		*
E-Mitglieder Passive Mitgliedschaft		10,00

+

Abteilungsbeiträge								
Bädle	Freizeitsport	Fußball	Handball	Schwimmen	Karate	Rad	Schach	Tennis***
85,00	80,00	100,00	100,00	90,00	110,00	80,00	40,00	130,00
55,00	40,00	65,00	60,00	55,00	70,00	40,00	20,00	90,00
55,00	40,00	60,00	55,00	55,00	55,00	40,00	25,00	75,00
25,00	25,00	30,00	30,00	25,00	30,00	25,00	25,00	50,00
*	*	*	*	*	*	*	*	*
*	*	*	*	*	*	*	*	*
40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00

** Ein Mitgliedsbeitrag setzt sich immer aus dem Hauptvereinsbeitrag zzgl. der gewählten Abteilung/-en zusammen. Eine Mitgliedschaft besteht also mindestens aus dem Hauptverein und einer Abteilungszugehörigkeit.

* Für diese Kategorien werden keine Beiträge erhoben

Sonderabteilungen:

*****ACHTUNG. KEINE NEUZUGÄNGE MEHR MÖGLICH!** Diese Kategorien sind reiner Bestandsschutz ehem. zum SSV fusionierter Vereine!

F-Mitglied***	F1-Mitglied Rentner, ehem. TSV	30
	F2-Mitglied Schwerbehinderte, ehem. NHV	40
	F3-Mitglied SG-Altmitglieder	40

Bädle	Freizeitsport	Fussball	Handball	Schwimmen	Karate	Rad	Schach	Tennis	SG-Alt
	50	50	50	60	80	50		80	
45									
									25

SSV ZUFFENHAUSEN E.V. BEITRAGSORDNUNG

1. GRUNDLAGE

Grundlage der Regelungen dieser Beitragsordnung ist der §8 Abs. 3.3 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2018

2. BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTGABE

Die Mitgliederversammlung hat am 16.05.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und diese mehrmals, zuletzt am 13.10.2017 ergänzt.

3. REGELUNGEN

- 3.1. Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
 - 3.2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt zwei Jahre. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um ein Jahr, sofern keine Kündigung vorliegt.
 - 3.3. Der Beitrag Hauptverein ist pro Mitglied/Jahr einmal zu zahlen, unabhängig davon, ob ein Mitglied in einer oder mehreren Abteilungen gemeldet ist.
 - 3.4. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, jedes Vereinsmitglied muss wenigstens einer Abteilung, kann aber auch mehreren Abteilungen, angehören. Abteilungsbeitrag ist für jede Abteilung zu zahlen, in der ein Mitglied gemeldet ist.
 - 3.5. Kinder bis einschl. 12 Jahre, können als zweite, zusätzliche Abteilung, die Abteilung Bädle kostenfrei nutzen. Kinder bis einschl. 3 Jahre zahlen keine Mitgliedsgebühr, außer sie nehmen an einem speziellen Kinderprogramm teil (z. B. Kinderturnen). In diesem Fall ist die reguläre Gebühr inkl. Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag zu zahlen.
 - 3.6. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt bis zum 30.09. eines Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt nach dem 30.09. wird ein halber Jahresbeitrag erhoben.
 - 3.7. Der Beitragsseinzug erfolgt jährlich am ersten Werktag des Monats März mittels SEPA-Lastschrift. Barzahlung oder Überweisung sind ausgeschlossen.
 - 3.8. Stichtag für Beitragsermäßigungen ist jeweils der 01. Januar eines Jahres (der Status am 01.01. gilt für das gesamte Jahr) – der Nachweis muss dem Verein bis 07. Februar vorliegen, um berücksichtigt werden zu können.
 - 3.9. Bei Fehlschlagen einer SEPA-Lastschrift (Rückbuchung) werden Mahn- und Bearbeitungsgebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührenordnung.
 - 3.10. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf vorübergehende Ermäßigung oder Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden.
 - 3.11. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend und schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
 - 3.12. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß §6 Abs. 5.1 der Satzung nur zum Jahresende möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens bis 30. September schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein Jahr. Auch bei Erklärung des Austrittes zu einem früheren Zeitpunkt als dem 30.09. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, eine anteilige Rückvergütung ist ausgeschlossen.
 - 3.13. Für die Teilnahme an Kursen des Vereines können gesonderte Gebühren erhoben werden, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Gebühren (Sportkurse, Kostenerstattung Training etc.) sowie Arbeitsverpflichtungen sind nicht Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- ## 4. PASSIVE MITGLIEDER
- 4.1. Können als solche neu in den Verein und eine Abteilung eintreten.
 - 4.2. Verbleiben in seiner/ihrer Abteilung wenn sie bereits Mitglied sind und wechseln wollen.
 - 4.3. Üben keinen Sport im Verein aus (bei Bädle: keine Bad- und Saunanutzung).
 - 4.4. Erhalten bei Kursangeboten keine Ermäßigung.
 - 4.5. Haben das aktive und passive Wahlrecht im Verein und der Abteilung.
 - 4.6. Können ein Ehrenamt ausüben (z.B. Abteilungsleiter).
 - 4.7. Können an allen allgemeinen Veranstaltungen (gesellschaftliches Vereinsleben, wie Ausfahrten, Feste...) weiterhin zu Mitgliederbedingungen teilnehmen.
 - 4.8. Erhalten die Vereinszeitung.
 - 4.9. Ein Wechsel von aktiv zu passiv kann nur zum Jahresende erfolgen, wie bei einer Kündigung bis zum 30.11. des aktuellen Jahres.